

Abteilung Sport

Kollegiumstrasse 28 / Postfach 2194 / 6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 40 / Telefax 041 819 19 49

Merkblatt: Urlaub von Lehrpersonen für Jugend und Sport – Einsätze

1. J+S-Kurse als Teilnehmer oder Leiter (Kader eingeschlossen), gelten als Dienstabwesenheit im Sinne von § 33 Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PVL).
2. Gemäss § 34 PVL ist die Abwesenheit zu melden und in Absprache mit der Schulleitung oder dem Schulrat zeitlich festzulegen, wenn es terminliche Auswahlmöglichkeiten gibt. Die Regelung der Stellvertretung ist Sache des Schulträgers.
3. Für maximal 10 Unterrichtstage pro Schuljahr ist ein besoldeter Urlaub möglich.
4. Die EO-Entschädigung für den Besuch eines J+S – Kurses als Teilnehmer, geht an den Schulträger, egal an welchem Wochentag der Kurs stattfindet (vgl. § 35 Abs. 4 PVL).
5. Honorare und Besoldungsbeiträge welche im Rahmen einer J+S-Tätigkeit (bspw. als Experte/Kader) während der Unterrichtszeit erwirtschaftet werden, hat die Lehrperson gemäss §12 PVL dem Schulträger abzugeben.
6. Werden die Kurse während eines unbesoldeten Urlaubs besucht oder erteilt, geht der Erwerbsersatz bzw. das Honorar an die Lehrperson.

Auszug aus der PVL (612.111)

§ 12 Ablieferung von Entschädigungen

¹ Honorare und Besoldungsbeiträge, die von Dritten für dienstliche Tätigkeiten und Nebenbeschäftigungen während der Unterrichtszeit ausgerichtet werden, hat die Lehrperson dem Schulträger abzugeben.

² Die Anstellungsbehörde entscheidet bei der Bewilligungserteilung, ob und inwieweit Entschädigungen für die Nebenbeschäftigung in öffentlichen Ämtern dem Schulträger abzugeben sind.

§ 33 ²³ Begriffe

¹ Als Dienstabwesenheit werden anerkannt:

- a) Militärdienst in der schweizerischen Armee;
- b) Zivildienst
- c) Instruktions- und Pflichtdienste im Zivilschutz
- d) Leiterkurse und Leitertätigkeit von „Jugend und Sport“;
- e) freiwillige Dienstleistungen, sofern dafür ein Anspruch auf Erwerbsersatz besteht;
- f) Kurse, Übungen und Rapporte im Rahmen der Gesamtverteidigung;
- g) Feuerwehrdienst.

§ 34 Meldung

¹ Die Lehrperson hat dem Schulrat oder der Schulleitung Art, Dauer und Zeitpunkt der Dienstabwesenheit zu melden, sobald sie bekannt sind.

² Kann die Lehrperson den Zeitpunkt der Dienstabwesenheit beeinflussen, legt sie sie im Einvernehmen mit dem Schulrat oder der Schulleitung fest.

§ 35 Besoldung

¹ Die Lehrperson hat während der Dienstabwesenheit Anspruch auf besoldeten Urlaub.

² Der Besoldungsanspruch entfällt für die Zeit der zusätzlichen Dienstabwesenheiten, wenn:

- a) die Militärdienste oder der Zivildienst während der letzten vier Schuljahre zusammen länger als zwölf Monate gedauert haben;
- b) Instruktions- und Pflichtdienste im Zivilschutz während des Schuljahres zusammen länger als 15 Unterrichtstage gedauert hat;
- c) die übrigen Abwesenheiten nach § 33 Buchstabe d bis g während des Schuljahres zusammen länger als zehn Unterrichtstage gedauert haben.

³ Der Lehrperson kann für zusätzliche Unterrichtsabwesenheiten unbesoldeter Urlaub gewährt werden.

⁴ Der Erwerbsersatz fällt an den Schulträger, auch wenn die Dienstleistung in die unterrichtsfreie Zeit fällt. Der Erwerbsersatz während eines unbesoldeten Urlaubs verbleibt der Lehrperson.